



Pensionserhöhung 2025 und begleitende Maßnahmen

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Ministerratsvortrag 104f/3 betreffend gesetzliche Pensionsanpassung 2025 sowie begleitende Maßnahmen
- ◆ Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (4141/A)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Pensionsanpassung 2025 und begleitende Maßnahmen	5
3	Auswirkungen auf die Pensionshöhe.....	8
4	Finanzielle Auswirkungen.....	10
	Abkürzungsverzeichnis.....	13
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	13



1 Zusammenfassung

Grundsätzlich werden Pensionen, soweit nichts anderes bestimmt wird, jährlich um die maßgebliche Inflationsrate erhöht. Gemäß [Ministerratsvortrag 104f/3](#) vom 30. Juli 2024 soll dieser Vorgehensweise im Jahr 2025 gefolgt werden, nur die Anpassung hoher Pensionen soll gedeckelt werden. Darüber hinaus sieht der Ministerratsvortrag eine erneute Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Pensionsantritte im Jahr 2025 und eine zusätzliche Pensionserhöhung für einen Großteil dieser Pensionsantritte (Schutzklausel) vor. Zur legistischen Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte der [Initiativantrag 4141/A](#) abgeändert werden, welcher dem Budgetausschuss zugewiesen wurde.

Eine Erhöhung aller Pensionen im Jahr 2025 um die maßgebliche Inflationsrate von 4,6 % würde die Pensionsauszahlungen um jährlich 3,4 Mrd. EUR erhöhen, wovon etwa 35 % unmittelbar durch die höheren Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) und die höhere Einkommensteuer vom Staat wieder eingenommen werden.

Die zusätzlich zur gesetzlichen Pensionserhöhung geplanten Maßnahmen führen insgesamt zu fiskalischen Kosten:

in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Fiskalische Kosten	37	108	109	111
Schutzklausel (Antritte 2025)	41	85	86	86
Aussetzung der Aliquotierung (Antritte 2025)		27	28	28
Deckelung der Pensionsanpassung 2025	-4	-4	-4	-4
Ausgaben (Pensionszahlungen)	57	166	168	170
Schutzklausel (Antritte 2025)	64	131	132	134
Aussetzung der Aliquotierung (Antritte 2025)		42	42	43
Deckelung der Pensionsanpassung 2025	-7	-7	-7	-6
Einnahmen (Einkommensteuer, SV-Beiträge)	20	58	59	59
Schutzklausel (Antritte 2025)	23	46	47	47
Aussetzung der Aliquotierung (Antritte 2025)		15	15	15
Deckelung der Pensionsanpassung 2025	-3	-3	-3	-3

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.



- ◆ Die **Aliquotierung** der ersten Pensionserhöhung soll für Antritte im Jahr 2025 ausgesetzt werden, wodurch die Pension für diese Personen unabhängig vom Monat des Pensionsantritts im Jahr 2025 bereits ab 1. Jänner 2026 erhöht wird und damit stärker steigt. Bei einer derzeit erwarteten gesetzlichen Anpassung der Pensionen um 2,7 % im Jahr 2026 resultieren daraus zusätzliche jährliche Pensionszahlungen iHv etwas über 40 Mio. EUR ab 2026. Die direkten fiskalischen Kosten nach Berücksichtigung der höheren Abgaben betragen jährlich knapp 30 Mio. EUR. Darüber hinaus könnte die Aussetzung negative budgetäre Auswirkungen haben, falls ein diesbezüglicher Meilenstein im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan von der Europäischen Kommission als nicht mehr erfüllt angesehen wird und Zahlungen an Österreich deshalb gekürzt werden.
- ◆ Für einen Großteil der Pensionsantritte im Jahr 2025 soll die Pension durch eine **Schutzklausel** um etwa 4,5 % erhöht werden. Daraus resultieren geschätzte Mehrauszahlungen iHv 64 Mio. EUR im Jahr 2025 und etwa 130 Mio. EUR ab 2026. Nach Berücksichtigung der höheren Abgaben bleiben direkte fiskalische Kosten iHv 41 Mio. EUR im Jahr 2025 und etwa 85 Mio. EUR ab 2026.
- ◆ Die Pensionserhöhung wird bei hohen Pensionen über monatlich 6.060 EUR durch einen **Deckel** auf monatlich rd. 279 EUR begrenzt, wodurch die Pensionszahlungen um etwa 7 Mio. EUR weniger steigen. Unter Berücksichtigung der dann niedrigeren Abgaben werden damit 4 Mio. EUR pro Jahr ab 2025 eingespart.

Insgesamt steigern diese drei Maßnahmen die jährlichen Pensionsausgaben um 57 Mio. EUR im Jahr 2025 und um jährlich etwa 170 Mio. EUR ab 2026. Daraus resultieren direkte Mehreinnahmen iHv 20 Mio. EUR im Jahr 2025 und etwa 60 Mio. EUR ab 2026. Die geschätzten fiskalischen Kosten betragen somit 37 Mio. EUR im Jahr 2025 und etwa 110 Mio. EUR ab 2026. Mittel- und langfristig nehmen die jährlichen fiskalischen Kosten aufgrund von Sterbefällen ab.



2 Pensionsanpassung 2025 und begleitende Maßnahmen

Pensionserhöhung 2025

Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem gesetzlichen **Anpassungsfaktor** vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Monaten bis zum Juli des vorangegangenen Jahres (z. B. August 2023 bis Juli 2024 für die Pensionsanpassung 2025). Für das Jahr 2025 resultiert daraus eine gesetzliche Erhöhung der Pensionen um 4,6 %. Davon abweichend sollen laut Ministerratsvortrag im Jahr 2025 Pensionen über 6.060 EUR pro Monat um einen Fixbetrag iHv 278,76 EUR monatlich angehoben werden.¹ Eine analoge Deckelung der Pensionserhöhung bei der Höchstbeitragsgrundlage wurde bereits bei den Pensionsanpassungen 2023 und 2024 angewendet.

Verlängerte Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung

Für Pensionsantritte ab 2021 wurde eine **aliquote erste Pensionserhöhung** eingeführt, bei der ein späterer Pensionsantritt innerhalb des Kalenderjahres eine niedrigere Erhöhung bewirkt. Bei höheren Inflationsraten wie in den vergangenen Jahren führt dies zu stärkeren Verlusten im Vergleich zu einer vollen Anpassung. Durch Gesetzesänderungen wurde die erste Anpassung für Pensionsantritte im Jahr 2022 auf zumindest 50 % der vollen Anpassung angehoben und für Pensionsantritte in den Jahren 2023 und 2024 wurde die Aliquotierung gänzlich ausgesetzt. Die Aussetzung der Aliquotierung soll nun auch für Pensionsantritte im Jahr 2025 verlängert werden.

Wegen der rückläufigen Inflation wird derzeit eine gesetzliche Pensionsanpassung iHv 2,7 % für das Jahr 2026 erwartet, sodass der Unterschied zwischen einer aliquoten und einer vollen Anpassung für Antritte im Jahr 2025 deutlich geringer ist als bei den ersten Pensionserhöhungen für Antritte im Jahr 2023 (+9,7 %) oder im Jahr 2024 (+4,6 %). Dementsprechend sind auch die fiskalischen Kosten der Aussetzung für Pensionsantritte 2025 geringer.

¹ Diese Anhebung entspricht 4,6 % von 6.060 EUR. Bei Bezug von mehreren Pensionen soll das Gesamtpensionseinkommen der Pensionist:innen maßgeblich sein.



Die aliquote erste Pensionserhöhung ist ein Teil einer Maßnahme im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters (Reform 4.D.2). Gemäß Bericht des BMF zum Umsetzungsstand des ARP² könnte dieser Meilenstein durch eine weitere Aussetzung möglicherweise nicht mehr erfüllt sein. Eine Rücknahme eines Meilensteins reduziert die Mittel, die Österreich im Rahmen des ARP erhält, und könnte damit budgetäre Konsequenzen haben.³ Im Ministerratsvortrag zur Pensionsanpassung wird angeführt, dass die Aussetzung der Aliquotierung „letztmalig“ für Pensionsantritte im Jahr 2025 gelten soll.

Schutzklausel für Pensionsantritte 2025

Die für die spätere Pensionshöhe maßgeblichen Pensionskontogutschriften werden jährlich mit der **Aufwertungszahl** erhöht.⁴ Die Aufwertungszahl entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Erwerbstätigen im vorvorigen Jahr gegenüber dem drittvorangegangenen Jahr. Damit reagiert die Aufwertungszahl nur mit einer größeren Verzögerung auf die vergangene höhere Inflation, erst im Jahr 2025 kommt es mit einer Erhöhung um 6,3 % zu einer signifikant höheren Aufwertung.⁵

Die folgende Grafik zeigt im unteren Teil die jährlichen Inflationsraten im Vergleich zur Höhe der gesetzlichen Anpassung der Pensionen und der Aufwertung der Pensionskonten für die einzelnen Jahre seit 2020. Im oberen Teil wird jeweils die kumulierte Veränderung gegenüber 2019 dargestellt.

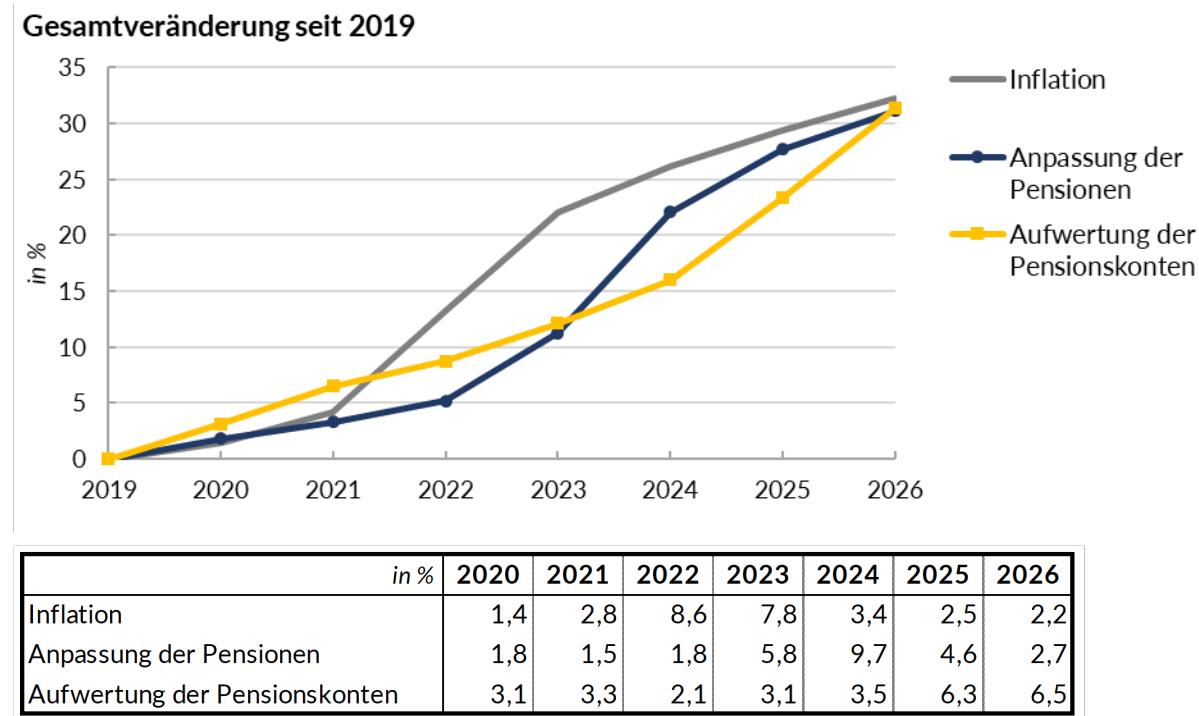
² Siehe Pkt. 3 im Monatsbericht Juli 2024 des BMF.

³ Die Nichterfüllung eines Meilensteins im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten einer Reform kostet Österreich grundsätzlich rd. 110 Mio. EUR, wobei die tatsächliche Höhe des Abzugs unter Berücksichtigung der Bedeutung der Reform und einer teilweisen Erreichung nach oben oder unten angepasst werden kann.

⁴ Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift am Pensionskonto durch 14 dividiert, dieser Betrag ergibt dann nach Berücksichtigung allfälliger Zuschläge bzw. Abschläge die monatlich ausbezahlte Pension.

⁵ Die Inflation des Jahres 2022 führte zu höheren Lohnsteigerungen im Jahr 2023 und somit einer höheren Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage 2023, welche für die Aufwertungszahl 2025 maßgeblich ist.

Grafik 1: Inflation, Erhöhung von Pensionen und Pensionskonten



Quellen: WIFO-Konjunkturprognose Juni 2024, eigene Berechnungen.

Die Jahresinflationsraten waren insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 hoch und die Anpassung der **Pensionen** war zunächst niedriger, weil sich Inflationsveränderungen nur zeitverzögert auf den Anpassungsfaktor auswirken. Bis 2025 nähert sich die Gesamtanpassung der Pensionen wieder der Gesamtinflation seit 2019 an. Die zwischenzeitlichen Rückgänge der realen (inflationsbereinigten) Bruttopensionen wurden durch Einmalmaßnahmen gedämpft.⁶

In der Regel ist die Aufwertung der **Pensionskonten** etwas höher als die Inflation, weil auch Reallohnzuwächse berücksichtigt werden. Dementsprechend lag die Aufwertung von 2019 bis 2021 über der Inflationsrate. In den Jahren 2022 bis 2024 war sie niedriger als die Inflation und erst ab 2025 kommt es zu stärkeren Anstiegen. Für den Zeitraum 2019 bis 2026 wird erwartet, dass die Aufwertung der Pensionskonten nahe der Gesamtinflation in diesem Zeitraum liegt. Die zwischenzeitlich geringere Aufwertung der Pensionskonten ist vor allem für jene Personen relevant, die vor 2026

⁶ Die Pensionen von Ausgleichszulagenbezieher:innen sind sogar stärker gestiegen als die Inflation, weil sie bis 2023 jeweils stärker angepasst wurden. Der Richtsatz für Alleinstehende wird im Jahr 2025 um 36,5 % höher sein als im Jahr 2019, während die Anpassung der Pensionen im Allgemeinen in diesem Zeitraum 27,7 % beträgt und die Verbraucherpreise um 29,3 % höher als 2019 erwartet werden. Zudem gab es für diese Gruppe in der COVID-19-Krise und der Energiekrise Einmalzahlungen.



ihre Pension antreten. Für einen Großteil der Antritte im Jahr 2024 wurde eine **Schutzklausel** beschlossen, welche ihre Pension um etwa 6 % erhöht.⁷ Gemäß Ministerratsvortrag soll eine ähnliche Schutzklausel für Antritte im Jahr 2025 beschlossen werden. Die Jahrespension der betroffenen Personen wird um 4,5 % Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto per Ende 2023 erhöht. Folgende Personengruppen mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2025 sollen von der Schutzklausel profitieren:

- ◆ Reguläre Alterspensionen, Schwerarbeitspensionen, vorzeitige Alterspensionen für Langzeitversicherte sowie Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen
- ◆ Korridorpensionen, die aufgrund des Erlöschens des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeanspruchs mit Stichtag im Jahr 2025 angetreten werden, wobei das Arbeitslosengeld für mindestens 30 Tage bezogen werden musste⁸
- ◆ Korridorpensionen mit Stichtag im Jahr 2025, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits am 31. Dezember 2024 vorlagen

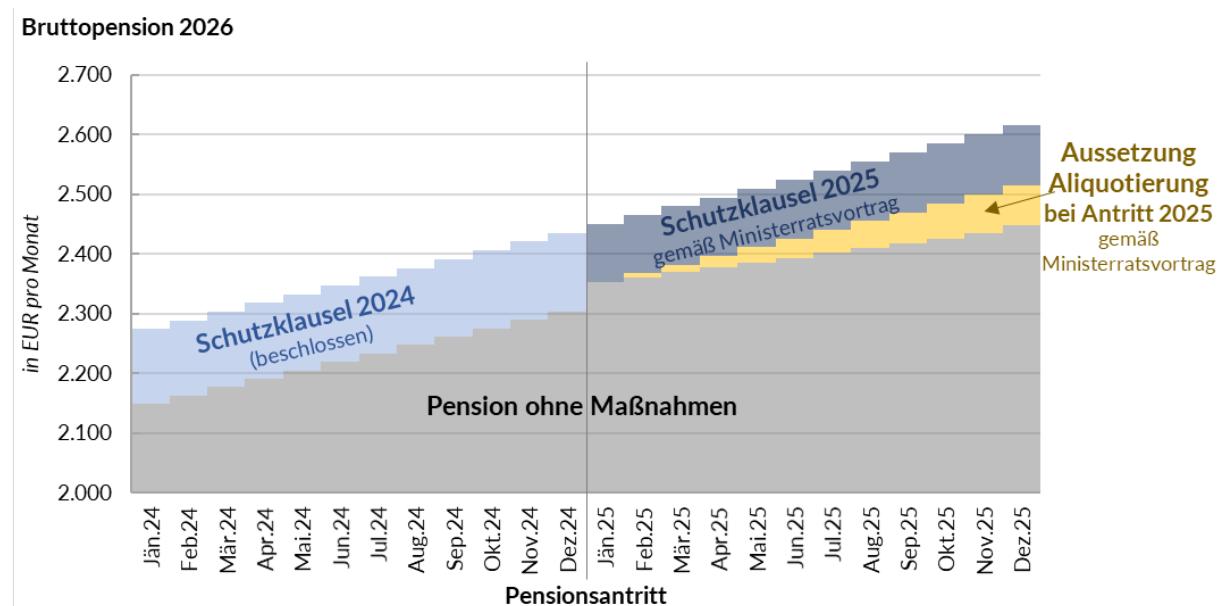
3 Auswirkungen auf die Pensionshöhe

Von der Schutzklausel im Jahr 2025 und der (verlängerten) Aussetzung der Aliquotierung profitieren Pensionsantritte im Jahr 2025. Die folgende Grafik illustriert die Auswirkungen für eine Beispelperson je nach Monat des Pensionsantritts. Dargestellt wird dabei die Bruttopension im Jahr 2026, nachdem auch die erste Pensionsanpassung angewendet wurde.

⁷ Die Jahrespension wird um 6,2 % der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto per Ende 2022 erhöht. Nicht umfasst von der Schutzklausel sind Antritte in die Korridorversion, wenn Ende 2023 noch kein Anspruch auf Korridorversion bestand und der Pensionsantrag nicht aus der Arbeitslosigkeit heraus erfolgte.

⁸ Arbeitslos gewordene Personen müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht zwingend eine Korridorversion antreten. Eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen für längstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt bezogen werden, an dem die Voraussetzungen für die Korridorversion erfüllt sind. Sie endet aber jedenfalls, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind.

Grafik 2: Auswirkungen der Maßnahmen auf die Pensionshöhe



Anmerkung: Für die Beispelperson wird angenommen, dass ihre Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto 28.000 EUR per Ende 2023 betrug und sie mit einem Bruttolohn iHv 3.000 EUR im Jahr 2024 erwerbstätig ist. Der angenommene Zuschlag bzw. geringere Abschlag bei einem späteren Antritt beträgt 5,1 % pro Jahr (Abschlag bei Korridorpension bzw. Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter).

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Pensionshöhe steigt bei einem späteren Pensionsantritt wegen des geringeren Abschlags bzw. höheren Zuschlags (0,425 % pro Monat bei Korridorpensionen bzw. nach dem Regelpensionsalter). Außerdem steigt sie bei Erwerbstätigen und anderen pensionsversicherten Personen durch die zusätzlichen Beiträge. Für die erwerbstätige Beispelperson bedeutet dies im Jahr 2024 eine um insgesamt etwa 0,6 % höhere Pension für jeden späteren Monat des Pensionsantritts.

Mit der **aliquoten ersten Pensionsanpassung** wurde ein Anreiz eingeführt, die Pension möglichst früh innerhalb eines Kalenderjahres anzutreten, weil ein späterer Monat auch eine niedrigere erste Pensionsanpassung bedeutet.⁹ Bei einer erwarteten Pensionserhöhung um 2,7 % im Jahr 2026 bedeutet jeder spätere Monat des Pensionsantritts im Jahr 2025 beispielsweise eine um 0,27 % geringere Pension ab 2026.¹⁰ Für die in Grafik 2 dargestellte Beispelperson steigt die Pension ohne Aussetzung der Aliquotierung daher nur um etwa 0,3 % pro Kalendermonat bei einem

⁹ Dies macht sowohl ein Vorziehen innerhalb des Kalenderjahres (niedrigeres Pensionsantrittsalter) als auch ein Aufschieben in das nächste Kalenderjahr (höheres Pensionsantrittsalter) attraktiver.

¹⁰ Die Ausnahme ist der Dezember, weil gemäß Aliquotierung für Antritte sowohl im November als auch im Dezember keine Erhöhung erfolgt. Ein Aufschub vom November in den Dezember hat dementsprechend keine nachteiligen Wirkungen auf die erste Pensionsanpassung mehr.



späteren Antritt im Jahr 2025. Durch die Aussetzung der Aliquotierung entfällt dieser negative Effekt auf die Pensionshöhe und pro Monat des späteren Pensionsantritts steigt die Pension um 0,6 %. Je später der Pensionsantritt im Jahr 2025 erfolgt, umso stärker wirkt sich die Aussetzung der Aliquotierung aus.

Ohne Anspruch bzw. Beschluss von **Schutzklauseln** ist ein Antritt im Jänner 2025 deutlich attraktiver als ein Antritt im Dezember 2024. Denn das Pensionskonto wird zum Jahreswechsel noch einmal um 6,3 % aufgewertet, während die Pension bei einem Antritt bereits im Jahr 2024 mit 4,6 % vergleichsweise weniger steigt. Für die erwerbstätige Beispelperson bedeutet dies eine um dauerhaft 2,1 % höhere Pension, wenn sie statt im Dezember 2024 im Jänner 2025 die Pension antritt. Erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen für die Schutzklausel im Jahr 2024, steigert diese die Pension bei einem Antritt im Jahr 2024 um knapp 6 %. Damit wäre ohne Schutzklausel für das Jahr 2025 ein Pensionsantritt im Jahr 2024 deutlich attraktiver als im Jahr 2025. Ein längerer Verbleib im Erwerbsleben und ein Pensionsantritt in den ersten Monaten 2025 würde dann sogar zu einer niedrigeren Bruttopension führen als der frühere Antritt im Dezember 2024. Mit der Schutzklausel für das Jahr 2025 wird dies ausgeglichen. Sie steigert die Bruttopension der Beispelperson um etwas mehr als 4 % bei einem Antritt im Jahr 2025.¹¹

Für Personen mit Anspruch auf die Schutzklausel in beiden Jahren steigt die Pensionshöhe unter Berücksichtigung der neuen Maßnahmen daher für jeden späteren Monat des Pensionsantritts in den Jahren 2024 und 2025 um etwa 0,6 % und es kommt zu keinen besonderen Sprüngen in diesem Zeitraum.

4 Finanzielle Auswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die vom Budgetdienst geschätzten finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen in den nächsten Jahren dargestellt. In einer gesamtstaatlichen Perspektive (Maastricht-Saldo) resultieren die fiskalischen Kosten aus den zusätzlichen Ausgaben für Pensionszahlungen abzüglich der Mehreinnahmen aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer auf die dann höheren Bruttopensionen.

¹¹ Der Erhöhungsbetrag durch die Schutzklausel wird mit 4,5 % der Gutschrift auf dem Pensionskonto Ende 2023 berechnet. Zusätzliche Gutschriften und Aufwertungen danach werden nicht erhöht, sodass die Antrittspension dadurch um etwas weniger als 4,5 % steigt.



Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen

Einnahmen (Einkommenssteuer)
Schutzklausel (Antritte im Jahr 2025)
Aussetzung der Aliquotierung
Deckelung der Pensionszahlungen

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die **Schutzklausel** führt ab dem jeweiligen Pensionsantritt der begünstigten Personen im Jahr 2025 zu höheren Pensionszahlungen. Für das Gesamtjahr 2025 werden diese auf 64 Mio. EUR geschätzt. Ab dem Jahr 2026 sind alle Begünstigten das gesamte Jahr in Pension, sodass die Mehrausgaben auf 131 Mio. EUR steigen. Etwa 35 % davon fließen als Mehreinnahmen wieder in den Staatshaushalt, sodass die geschätzten fiskalischen Kosten 41 Mio. EUR im Jahr 2025 und 85 Mio. EUR im Jahr 2026 betragen. Auf Frauen entfällt dabei nur etwa ein Drittel des Gesamtvolumens, weil ihre durchschnittliche Bruttopension niedriger ist als jene der Männer und weil im Jahr 2025 durch die Anhebung ihres Regelpensionsalters weniger Antritte von Frauen als von Männern erwartet werden.¹²

Die **Aussetzung der Aliquotierung** für Antritte im Jahr 2025 führt nach der ersten Pensionsanpassung im Jahr 2026 zu höheren Pensionszahlungen iHv 42 Mio. EUR.¹³ Die Einnahmen aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer steigen dadurch um 15 Mio. EUR, sodass die fiskalischen Kosten 27 Mio. EUR betragen. Etwa 40 % des Gesamtvolumens entfällt dabei auf Frauen. Dieser Anteil ist höher als bei der Schutzklausel,

¹² Gemäß Ageing Report 2024 werden im Jahr 2025 um 26 % weniger weibliche als männliche Neuzugänge in die Pension erwartet und deren durchschnittliche Pensionshöhe ist bei Frauen um 33 % niedriger als bei Männern.

¹³ Dabei wird eine erwartete Pensionserhöhung um 2,7 % im Jahr 2026 angenommen. Abweichungen davon erhöhen bzw. verringern die Kosten proportional.



weil ihr durchschnittlicher Pensionsantritt später im Kalenderjahr erwartet wird, sodass sie von einer Aliquotierung stärker betroffen wären.¹⁴

Die Deckelung der Pensionsanpassung 2025 mit einem Fixbetrag ab der Höchstbeitragsgrundlage verringert die Auszahlungen im Vergleich zu einer vollen Anpassung um 7 Mio. EUR ab dem Jahr 2025. Der höhere Grenzsteuersatz bei dieser Personengruppe bewirkt einen entsprechend höheren Einnahmenentfall iHv etwa 3 Mio. EUR, sodass netto 4 Mio. EUR eingespart werden. Betroffen von der Deckelung sind überwiegend Männer.

Insgesamt bewirken die drei Maßnahmen geschätzte Mehrausgaben iHv 57 Mio. EUR im Jahr 2025 und 166 Mio. EUR im Jahr 2026. Nach Abzug der höheren Einnahmen bleiben fiskalische Kosten iHv 37 Mio. EUR im Jahr 2025 und 108 Mio. EUR im Jahr 2026. In den Jahren 2026 bis 2028 sind die fiskalischen Kosten der Maßnahmen in etwa konstant. Der Rückgang durch Sterbefälle wird dabei durch die nominellen Pensionserhöhungen ausgeglichen.¹⁵ Langfristig kommt es zu Rückgängen der jährlichen Kosten, weil die Sterbewahrscheinlichkeiten mit dem zunehmenden Alter der begünstigten Personen ansteigen.

Die Maßnahmen setzen **Anreize** den Pensionsantritt zu verschieben, wobei ein Antritt (später) im Jahr 2025 attraktiver wird. Einerseits kann es dadurch zu Einsparungen wegen des Aufschubs des Pensionsantritts vom Jahr 2024 in das Jahr 2025 kommen. Gedämpft wird dies durch die späte Beschlussfassung, welche einen relativ kurzen verbliebenen Zeitraum für eine Änderung des geplanten Pensionsantritts bedeutet. Andererseits wird ein Vorziehen des Pensionsantritts aus dem Jahr 2026 in das Jahr 2025 attraktiver, wodurch zusätzliche Kosten entstehen. In einer Gesamtbetrachtung führen Verhaltensänderungen somit zu Zahlungsverschiebungen, es werden aber keine signifikanten Einsparungen oder Kosten erwartet. Deshalb erfolgt keine detaillierte Schätzung der Auswirkungen von Verhaltensänderungen.

¹⁴ Die Anhebung des Regelpensionsalters um sechs Monate zum Jahreswechsel bewirkt, dass die betroffenen Frauen das Regelpensionsalter (61 Jahre im Jahr 2025) in der zweiten Jahreshälfte erreichen.

¹⁵ Erhält beispielsweise eine Person durch die Schutzklausel im Jahr 2025 eine um 100 EUR höhere Pension, ist ihre Pension im Jahr 2026 nach einer Pensionserhöhung um 2,7 % um 102,7 EUR höher als ohne Schutzklausel.



Abkürzungsverzeichnis

EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
z. B.	zum Beispiel

Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen 11

Grafiken

Grafik 1: Inflation, Erhöhung von Pensionen und Pensionskonten 7

Grafik 2: Auswirkungen der Maßnahmen auf die Pensionshöhe 9